Satzung der Samtgemeinde Oderwald über den Betrieb einer Verpflegungseinrichtung für die Grundschulen der Samtgemeinde Oderwald

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBI. S. 279) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBI. S. 279), hat der Rat der Samtgemeinde Oderwald am ... 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die von der Samtgemeinde Oderwald im Rahmen des Verpflegungskonzeptes zur Versorgung ihrer Grundschulen in der Samtgemeinde Oderwald vorgehaltenen Verpflegungseinrichtungen für die Abgabe von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle (Mittagsverpflegung).
- (2) Zum Geltungsbereich gehören alle von der Samtgemeinde Oderwald betriebenen Grundschulen, die am Verpflegungskonzept teilnehmen.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Samtgemeinde Oderwald erbringt mit der Einrichtung eine steuerbefreite Leistung i.S. des § 4 Abs. 23 Umsatzsteuergesetz (UStG) mit folgenden Aufgaben:
 - Vorhalten und Einsatz von technischer und personeller Ausstattung für die Zubereitung und Ausgabe von Mittagessen,
 - Vorhalten und Einsatz von Räumlichkeiten, insbesondere Küchen und Speiseräume,

- Vorhalten und Einsatz von Vorrichtungen für den Verzehr von Speisen an Ort und Stelle, wie z.B. Tische, Stühle, Geschirr und Besteck,
- Vorhalten und Einsatz von Rücknahme- und Entsorgungssysteme für Speisereste,
- Vorhalten und Einsatz von Spüldiensten.
- (2) Die Samtgemeinde Oderwald kann die Durchführung der Aufgabe als Gesamtaufgabe oder Teilaufgabe ganz oder zeitlich begrenzt durch gesonderte vertragliche Regelungen auf Dritte übertragen.

§ 3 Nutzungsberechtigte

- (1) Die Einrichtung steht den Schülerinnen und Schülern an den von der Samtgemeinde Oderwald betriebenen Grundschulen für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zur Verfügung.
- (2) Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist freiwillig.

§ 4 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer eine Schülerin/einen Schüler zur Mittagsverpflegung angemeldet hat.

§ 5 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch Ausfüllen eines gesonderten Formblattes durch den/die Sorgeberechtigte/n.
- (2) Die Anmeldung kann in der Regel nur für das gesamte Schuljahr erklärt werden und bindet grundsätzlich zur Teilnahme an der Verpflegung bzw. zur Gebührenentrichtung in dem gesamten Schuljahr. Die Anmeldung muss bis zwei Wochen vor Unterrichtsbeginn erfolgen.
- (3) Die Anmeldung im laufenden Schuljahr ist nur in Ausnahmefällen zulässig (Schulwechsel). In diesem Falle ist die Anmeldung mit einem Vorlauf von einer Woche zum jeweils nächsten Monatsersten möglich.

§ 6 Umfang der Versorgung, Unterbrechung der Versorgung

- (1) Die Samtgemeinde Oderwald stellt dem Anspruchsberechtigten pro Verpflegungstag eine warme Mahlzeit, eine Nachspeise und ein Getränk zur Verfügung.
- (2) Bei Nichtinanspruchnahme der Verpflegung infolge von Erkrankungen des Anspruchsberechtigten erfolgt eine Erstattung der Kosten ab dem 4. Tag der Nichtinanspruchnahme. Unterbrechungen der Verpflegung bis zu drei Tagen bleiben unberücksichtigt. Dies gilt auch, wenn die Unterbrechung in der Sphäre der Samtgemeinde Oderwald liegt.

§ 7 Gebührentatbestand, Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung erhebt die Samtgemeinde von den Gebührenpflichtigen Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühr beträgt 3,00 € pro Verpflegungstag.

§ 8 Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- Erhebungszeitraum ist das Schulhalbjahr.
- (2) Die Abgabeschuld entsteht mit der Anmeldung und Festlegung der Inanspruchnahme durch den Anmelder in voller Höhe.
- (3) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind in monatlichen Raten jeweils am 10. des Folgemonats fällig.

§ 9 Erstattung von Benutzungsgebühren

(1) Für eine nachträgliche Erstattung von Benutzungsgebühren im Krankheitsfall ist die Vorlage eines gültigen ärztlichen Attestes notwendig.

(2) Im Falle eines Kuraufenthaltes erfolgt eine nachträgliche Erstattung von Gebühren in der Regel nur, wenn die Abmeldung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor Antritt des Kuraufenthaltes erfolgt und der tatsächliche Kuraufenthalt durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen wird.

§ 10 Verfahren bei Nichtzahlung

- (1) Rückständige Gebühren werden im Zwangsvollstreckungsverfahren eingezogen.
- (2) Befindet sich der Gebührenschuldner trotz Mahnung mit mehr als drei Monatsbeiträgen in Zahlungsrückstand, so ist die Samtgemeinde Oderwald berechtigt, ihrerseits eine Abmeldung der Schülerin/des Schülers von der Verpflegung vorzunehmen.

§ 11 Wirksam von Erklärungen

Alle Erklärungen bezüglich der Teilnahme an der Mittagsverpflegung und der Gebührenabrechnung (An- und Abmeldung, Änderung, Krankmeldung usw.) müssen für ihre Wirksamkeit von der Sorgeberechtigten/dem Sorgeberechtigten der Schülerin/des Schülers grundsätzlich schriftlich gegenüber einer von der Samtgemeinde Oderwald zur Entgegennahme der Erklärung beauftragten Person abgegeben werden.

§ 12 Umgang mit personenbezogenen Daten, Datenschutz

- (1) Die Samtgemeinde Oderwald ist berechtigt, die für die Organisation und Abrechnung der Mittagsverpflegung notwendigen personenbezogenen Daten der Schülerin/des Schülers sowie deren Sorgeberechtigten zu erheben und elektronisch zu verarbeiten.
- (2) Die Samtgemeinde Oderwald ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Anmeldung vorliegenden Datenbestände der Schulen zu verarbeiten, sofern es sich um Daten von Schülerinnen/Schüler und deren Sorgeberechtigten handelt, die an der Mittagsverpflegung teilnehmen.

(3) Es werden nur die Daten verarbeitet, die für die Organisation und Abwicklung der Mittagsverpflegung benötigt werden. Die Daten werden ohne Einverständnis der/des Sorgeberechtigten der Schülerin/des Schülers nicht an Dritte weitergegeben. Im Übrigen finden die Vorschriften des Nds. Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.0 8 .2013 in Kraft.
Börßum, den

- Samtgemeindebürgermeister -